



## **Kriterien für Zielabweichungsverfahren für Freiflächenphotovoltaik**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erweitert das Kontingent für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen um 5.000 Hektar auf insgesamt 10.000 Hektar.

Solarparks sollen effizient und flächensparend sowie möglichst verbrauchsnahe und netzverträglich errichtet sowie möglichst mit anderen Nutzungen kombiniert werden, wie z. B.

- mit Windenergieanlagen auf einer gemeinsamen Fläche,
- mit Biogasanlagen,
- mit Wasserstoffproduktion mittels Elektrolyseurs,
- mit netzdienlichen Speichereinrichtungen und/oder Wärmeerzeugung.

Anstelle der bisherigen Matrix werden planerische Vorgaben für die Ermessensausübung geregelt, die neben einige bisherige Kriterien gestellt werden.

### **Positivkriterien:**

Solarparks können auf hierfür geeigneten Flächen zugelassen werden, die wie folgt festgelegt werden:

- sanierte oder gesicherte Altablagerungen und Altstandorten,
- stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte,
- bereits versiegelte Flächen,
- in Kombination mit anderen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und deren Umwandlung,
- Flächen in Anbindung an Industrie- und Gewerbegebiete sowie in räumlicher Nähe für die Anbindung der Gemeinden zu deren Versorgung,
- im Zusammenhang mit Linieninfrastrukturen,
- geeignete Moorflächen.

Im Einzelfall können darüber hinaus Solarparks auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, soweit das Vorhaben öffentlichen Belangen und den Interessen des Landes dient. Dies ist gegeben, wenn das Vorhaben

- netzdienlich mit Speicherelementen ausgestaltet ist,
- überwiegend der regionalen Belieferung von Gewerbe- und Industriegebieten dient,
- den Strom in den Wasserstoff- und/oder in den Wärmebereich transferiert oder
- in Elektrolyseur- bzw. in Wärmeplanungen einbezogen wird.



## **Ausschlusskriterien:**

Zielabweichungsverfahren für Solarparks sind in folgenden Gebieten ausgeschlossen:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz,
- Vorranggebiete Trinkwasserschutz der Regionalen Raumentwicklungsprogramme sowie Trinkwasserschutzgebiete, Schutzzone I und II,
- Flutpoldern,
- ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten mit landesweiter und regionaler Bedeutung.

## **Obligatorische Kriterien:**

Bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind folgende obligatorische Kriterien einzuhalten:

- Mit dem Aufstellungsbeschluss für einen F- oder B-Plan oder einer verbindlichen Erklärung dokumentiert die Gemeinde ihr Einverständnis. In einem 200m-Korridor entsprechend des EEG genügt die schriftliche Einverständniserklärung der Gemeinde.
- Einverständniserklärung des Landwirts;
- Sitz der Betreiberfirma im Land;
- nach Beendigung PV-Nutzung muss Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden);
- Absicherung durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen/städtebaulichen Vertrag;
- Größe der einzelnen FF-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten;
- finanzielle Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung;
- Die Nutzung von Moorflächen für Solarparks ist nur unter der Voraussetzung einer dauerhaften moorwachstumsbedingenden Wiedervernässung zulässig. Dabei sollen Solarparks soweit möglich in Randbereichen von kohlenstoffreichen Böden und Moorstandorten errichtet werden, sofern die Anlagen von außen erschließbar sind.
- Die durchschnittliche Bodenwertigkeit der überplanten landwirtschaftlichen Flächen darf maximal 25 Bodenpunkte (BP), bei Grünlandflächen maximal 30 Bodenpunkte nicht übersteigen. Dabei müssen mindestens 80 % der Flächen unter 25 bzw. 30 Bodenpunkten liegen.



Mecklenburg-Vorpommern

**Letztere Vorgabe ändert die bisherige Begrenzung (40 BP) und gilt für Anträge nach Bekanntgabe dieser neuen Kriterien für Zielabweichungsverfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen sofort. Im Übrigen erst ab dem 7. Monat nach Bekanntgabe dieses Dokuments auf der Homepage des WM-MV (Übergangsregelung).**

Projekte, in denen die gewinnorientierte landwirtschaftliche Nutzung (weiterhin) vorrangig und dauerhaft erfolgt und auf der Fläche zusätzlich eine nachrangige Freiflächenphotovoltaiknutzung (Agri-PV) stattfindet, können zielkonform ausgeführt werden und erfordern kein ZAV. In diesem Fall muss die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft vertraglich zugesichert und als Bedingung der Baugenehmigung der Freiflächenphotovoltaikanlage verankert werden.

**Stand: 13.04.2026**